

NR. 1132 | 13.01.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18.12.2015

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 18. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543) und Art. 28 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015) zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015), gibt sich die Fakultät für Philologie die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Organe und Ordnungen der Fakultät
- § 5 Organisation der Fakultät
- § 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Studienbeirat
- § 9 Qualitätsverbesserungskommission
- § 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 11 Bibliothek
- § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät
- § 13 Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Die Fakultät für Philologie ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität gem. § 26 Abs. 1 HG i.V.m. Art. 20 VerfRUB.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät für Philologie sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 3 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.

(2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer

Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung durch den Fakultätsrat. Der gleiche Personenkreis aus der Fakultät für Philologie kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.

(3) Angehörige der Fakultät für Philologie sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind aber bei Entscheidungen des Fakultätsrats in ihren Angelegenheiten zu beteiligen; sie haben dabei Rede- und Antragsrecht, die Entscheidungen sind zu begründen.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Aufgaben der Fakultät ergeben sich aus Art. 24 VerfRUB. Sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die in ihrem Fachgebiet liegenden Aufgaben in Forschung und Lehre. Die Fakultät gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Fakultät erfüllt über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben:

- Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung;
- fachbezogene Studienberatung;
- Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
- Erarbeitung von Berufungsvorschlägen;
- Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

(1) Organe der Fakultät für Philologie sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat.

(2) Die Fakultät erlässt ggf. weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Die Fakultät umfasst die wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 13 dieser Ordnung. Sie kann weitere wissenschaftliche Einrichtungen i.S. des Art. 29 VerfRUB bilden.

§ 5 Organisation der Fakultät

(1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können gemäß Art. 26 Abs. 2 VerfRUB für eine Amtsperiode aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln

der stimmberechtigten Mitglieder von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe des Studiendekans oder der Studiendekanin.

(3) Vor der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sind deren Aufgabenbereiche durch den Fakultätsrat festzulegen. Qua Amt ist die Prodekanin oder der Prodekan Vorsitzende oder Vorsitzender der Fakultätskommission für Struktur und Finanzen, die Studiendekanin oder der Studiendekan Vorsitzende oder Vorsitzender des Studienbeirats.

§ 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus Art. 27 Abs. 1 VerfRUB sowie aus § 27 Abs. 1 HG Nordrhein-Westfalen. Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan ergibt sich aus § 27 Abs. 1 HG sowie Art. 27 Abs. 3 VerfRUB. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Mit der Mehrheit der Stimmen kann der Fakultätsrat eine Prodekanin oder einen Prodekan wählen, die oder der als Studiendekanin oder als Studiendekan fungiert; diese Studiendekanin oder dieser Studiendekan kann der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder als Leiter des Sekretariats der Fakultät unterstützt. In Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der akademischen Prüfungsangelegenheiten wird die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat durch das Prüfungsamt der Fakultät unterstützt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Ihre oder seine Vertretung übernimmt eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, die oder der bereits das Amt einer Dekanin oder eines Dekans ausgeübt hat.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.
- b) Sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.
- c) Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.
- d) Sie oder er übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

(2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insb. der Prüfungs- und Studienordnungen,
- c) die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats gem. § 6 der Fakultätsordnung,
- d) die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats, insb. des Lehrberichts und des Berichts zum Gleichstellungsplan,
- e) die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG,
- f) die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehregrade,

g) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane mit beratender Stimme; mit Stimmrecht sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 4 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Fakultätsrat wird in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in der Vorlesungszeit einmal im Monat einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

(6) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

(7) In Hinblick auf die Erstellung einer allgemeinen Meinungsbildung, z.B. anlässlich von Berufungsverfahren oder Entscheidungen von fakultärer Tragweite, kann die Dekanin oder der Dekan nach Bedarf einen um sämtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät „Erweiterten Fakultätsrat“ einberufen.

§ 8 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG beraten. Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat und das Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Er nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und seiner Koordination vor der Verabschiedung;

b) die Bearbeitung von Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät, soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

c) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag

ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in seiner anderen Hälfte aus 3 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat.

(5) Der Studienbeirat tritt auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats in der Regel zweimal im Semester zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzutreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 9 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät verfügt über eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerfRUB.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Fakultätsleitung, indem sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abgibt. Insbesondere kann sie planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen.

(3) Die Kommission hat 7 Mitglieder. Ihr gehören aus der Gruppe der Studierenden 4 Mitglieder und aus der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. Der Vorsitz wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Kommission tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.

§ 10 Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Fakultät für Philologie verfügt neben der Qualitätsverbesserungskommission nach § 9 über eine Evaluationskommission gemäß § 4 Evaluationsordnung der RUB und die ständige

Kommission für Struktur und Finanzen. Der Fakultätsrat bestellt die Kommissionen zu Beginn einer Wahlperiode.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Prüfungsausschüsse der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüsse.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung der Dekaninnen und Dekane bzw. des Dekanats weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.

(4) Der Kommission für Struktur und Finanzen gehören fünf Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Studierende und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Prodekanin oder der Prodekan ist qua Amt Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission und gehört ihr als Fakultätsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an.

(5) Die Kommission für Struktur und Finanzen berät den Fakultätsrat und die Dekanin oder den Dekan in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Struktur, des Haushalts und der in der Verfügung der Fakultät liegenden Sach- und Personalmittel. Sie nimmt Stellung zur Entwicklungsplanung der Fakultät und ihrer Fächer sowie zu den Grundsätzen der Verteilung von Stellen und Mitteln. Sie macht zu deren Verbesserung Vorschläge, spricht Empfehlungen zur Lösung aktueller Struktur- und Finanzfragen aus und kann Anträge stellen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommission müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden. Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- a) die Stellungnahme zur jährlichen Verteilung der Haushaltsmittel;
- b) die Entgegennahme und Kontrolle der jährlichen Haushaltsabrechnung der Fächer und des Dekanats;
- c) die Empfehlungen für die Verteilung von Exkursions-, Lehrauftrags- und Gastvortragsmitteln;
- d) die Empfehlungen für die Verwendung der in der Verfügung der Fakultät liegenden Sach- und Personalmittel (so genannte Autonomiemittel) und die Beratung entsprechender Anträge der Fächer sowie von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät;
- e) die Empfehlungen für die Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten der Fakultät.

(6) Der Fakultätsrat bestellt eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 25 der VerfRUB. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

(7) Die Fakultät richtet thematisch ausgewiesene Arbeitskreise ein, denen die Professorinnen und Professoren der Fakultät gemäß ihren Denominationen angehören. Arbeitskreise an der Fakultät sind der Arbeitskreis Didaktik, der Arbeitskreis Gender, der Arbeitskreis Literatur- und Kulturwissenschaft, der Arbeitskreis Medien sowie der Arbeitskreis Sprachwissenschaft. Die Arbeitskreise tragen zur wissenschaftlichen Profilierung der Fakultät bei, etwa durch die Organisation von Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums an der Fakultät für Philologie.

Die Arbeitskreise geben zu Freigabeanträgen in ihren thematischen Bereichen Stellungnahmen ab.

(8) Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin und eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Fakultätsbibliothek

(1) Die Fakultät für Philologie unterhält unter der Verantwortung des Rektorats einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 32 Abs. 1 VerfRUB. Die Fakultätsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek.

(2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.

(3) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

(1) Die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 HG an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät verteilt. Die Grundsätze der Verteilung werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.

(2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel orientiert sich die Dekanin oder der Dekan über die Auflagen und Bindungen des Rektorats hinaus an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

(3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

(4) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gem. Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in folgende wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 VerfRUB: Englisch Seminar, Germanistisches Institut mit der Sektion Komparatistik,

Institut für Medienwissenschaft, Institut für Theaterwissenschaft, Romanisches Seminar, Seminar für Klassische Philologie, Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft, Seminar für Slavistik / Lotman-Institut für Russische Kultur, Sprachwissenschaftliches Institut.

- (2) Den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammengeschlossenen Fächer insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.
- (3) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie über die Verwendung ihrer Sachmittel in eigener Verantwortung. Der Fakultätsrat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (6) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Ihm gehören mehrheitlich die dort tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Die drei Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden entsenden jeweils Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand. Die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Vorstand beträgt in der Regel ein Jahr.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in der Regel eine Professorin oder einen Professor auf Lebenszeit für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand in der Regel einmal im Vorlesungsmonat ein. Er ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen den Fakultätsrat anrufen. Vor der Behandlung einer Anfechtung im Fakultätsrat ist unter schriftlicher Darlegung der Kontroverse die Dekanin oder der Dekan mit beratender Stimme zu einer Sitzung des Vorstands einzuladen. Kommt bei der erneuten Beratung keine Einigung zustande, muss die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgetragen werden. Der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor und der Appellantin oder dem Appellanten (sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern) muss vor dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nur wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung kommt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Fakultät vom 05. Januar 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 28. 10. 2015.

Bochum, den 18. Dezember 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich